

Anhang

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Für Verträge über Beton-Bauteile (Betonwaren, Betonwerkstein, Betonfertigteile) gelten die folgenden Geschäftsbedingungen:

Allgemeines

1. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande.
2. Etwaige Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen haben nur dann Wirksamkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
3. Soweit Geschäftsbedingungen des Abnehmers entgegenstehen, gelten nur unsere Geschäftsbedingungen.

Lieferung

1. Lieferung erfolgt gemäß Angebot bzw. Auftragsbestätigung.
2. Die Art der Versendung bleibt uns vorbehalten, soweit keine bestimmte Versandart vereinbart wird.
3. Bei Selbstabholung hat der Abnehmer zu prüfen, ob die Beton-Bauteile einwandfrei verladen sind und Verlademängel unverzüglich zu rügen.
4. Bei der Lieferung an die Baustelle werden befahrbare Anfahrtswege und unverzügliche Entladung durch den Abnehmer vorausgesetzt; andernfalls haftet er für entstandene Schäden und zusätzliche Aufwendungen.
5. An vereinbarte Lieferungs- und Leistungsfristen sind wir nicht gebunden. In Fällen von Streiks oder Aussperrungen in unserem oder einem für uns arbeitenden Betrieb, Energiemangel, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen und nicht termingerechter Selbstbelieferung sowie in allen Fällen höherer Gewalt verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung. Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Im übrigen haften wir nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Wir werden den Abnehmer sobald wie möglich von einer Lieferfristüberschreitung oder der Unmöglichkeit der Belieferung in Kenntnis setzen.
6. Bei Lieferfristüberschreitung ist der Abnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er uns zuvor schriftlich eine Nachfrist von 10 Arbeitstagen gesetzt und dabei zugleich den Rücktritt angedroht hat. Bei verspäteter oder unterbliebener Lieferung hat er keinen Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, dass uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Gewährleistung

1. Die Herstellung unserer Beton-Bauteile erfolgt - soweit vorhanden - nach den DIN-Normen (Güteüberwachung auf Grund der Bestimmungen des Bund Güteschutz Beton- und Stahlbetonfertigteile e.V.)
2. Erfolgt die Auftragserteilung auf Grund eines Angebots, dem ein Muster beilieg, so können geringe, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen nicht beanstandet werden.
3. Erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen müssen spätestens binnen einer Woche nach Lieferung schriftlich geltend gemacht werden, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau.
4. Versteckte Mängel sind innerhalb von einer Woche nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

5. Zur Beseitigung mit Recht gerügter Mängel der von uns gelieferten Beton-Bauteile können wir nach unserer Wahl entweder nachbessern oder Ersatz liefern. Schlagen Ersatzlieferungen bzw. Nachbesserungen fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden.
6. Alle weitergehenden Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, sie sind durch Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder einem unserer leitenden Angestellten zur Last fallen, oder durch das Fehlen einer ausdrücklich zugesicherten Eigenschaft begründet.
7. Alle Gewährleistungs- und vertraglichen Schadensersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Lieferung / Abnahmen; für etwaige von uns an Bauwerken erbrachten Bauleistungen gilt jedoch die zweijährige Verjährungsfrist der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (DIN 1961), deren Geltung für derartige Bauleistungen insgesamt vereinbart wird.

Ausblühungen / Kalkausscheidungen / Farbgleichheit

1. Bei Pflastersteinen, aber auch anderen Betonprodukten, insbesondere farbigen, lassen sich Ausblühungen in Form von Kalziumkarbonat (Kalkstein) nicht generell verhindern. Diese werden jedoch mit der Zeit von weichem Regenwasser ausgelöst und abgewaschen. Ausdrücklich verweisen wir darauf, dass diese Erscheinung keine Mängelrügen entsprechend dieser Geschäftsbedingungen zulassen und von jedweden Ersatzleistungen ausgeschlossen sind.
2. Eine Haftung für Sachmängel gemäß §§ 459 ff BGB ist aus betontechnologischen Gründen bei fehlender Farbgleichheit ausgeschlossen.

Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich gemäß Angebot bzw. Auftragsbestätigung ausschließlich Verpackung (z. B. Paletten).
2. Ändern sich zwischen Vertragsschluss und Lieferung Rohstoff-, Energie- oder Lohnkosten wesentlich, so werden die Parteien über die Preise erneut verhandeln. Wird dabei innerhalb von 14 Tagen ab Eingang des Änderungsverlangens eine Einigung nicht erzielt, so kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten.
3. Unsere Rechnungen sind wie folgt zahlbar: innerhalb 30 Tagen netto oder innerhalb 8 Tagen mit 2 % Skonto auf den reinen Warenwert (ohne Verpackung, Fracht etc.).
4. Die Annahme von Wechseln behalten wir uns vor. Die Annahme von Schecks können wir ablehnen, wenn begründete Zweifel an der Deckung bestehen. Die Annahme erfolgt immer nur erfüllungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers und sind sofort in bar zu zahlen. Eine Verpflichtung zu rechtzeitiger Vorlage, Protest usw. besteht für uns nicht.
5. Unsere sämtlichen Forderungen werden in jedem Fall dann sofort fällig, wenn der Abnehmer mit der Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit gegenüber uns in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Abnehmers rechtfertigen.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Preise und Zahlungsbedingungen (Fortsetzung)

6. Im Falle des Zahlungsverzuges können wir – unbeschadet weiterer Ansprüche - die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, berechnen, sofern der Auftraggeber keinen niedrigeren Schaden nachweist.

7. Bei Zahlungsverzug des Abnehmers sind wir - nach unserer Wahl - berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn der Abnehmer zu Recht die Lieferung beanstandet hat. Außerdem können wir entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung fordern.

8. Bei Forderungen auf Grund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen bleibt die Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder auf die andere Schuld uns überlassen. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie auf Grund von Mängelrügen erhoben sind, mit seinen Zahlungen inne zu halten oder Zahlungen zu verweigern. Auch kann er mit etwaigen Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

9. Tritt der Auftraggeber vom Auftrag zurück, ohne dass dies vom Auftragnehmer zu vertreten ist, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz der ihm dadurch entstandenen Kosten. Unbeschadet sonstiger Ansprüche ist für die technische und kaufmännische Bearbeitung als Kostenanteil ein Betrag von mindestens 10 % der Auftragssumme anzusetzen, es sei denn, der Auftraggeber weist niedrigere Kosten nach.

Sicherungsrechte

1. Alle gelieferten Beton-Bauteile bleiben solange unser Eigentum, bis der Abnehmer sämtliche Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung vollständig erfüllt hat.

2. Der Abnehmer hat die von uns gelieferten Beton-Bauteile bis zum Eigentumsübergang auf ihn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns zu verwahren. Er ist jedoch berechtigt, die Beton- Bauteile im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verbinden, zu vermischen und / oder weiter zu veräußern.

3. Die Be- oder Verarbeitung von uns gelieferter, aber noch in unserem Eigentum stehender Beton-Bauteile erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Demzufolge sind wir bei der Be- oder Verarbeitung auch Hersteller im Sinne des § 950 BGB, während der Abnehmer hier- bei als unser Beauftragter handelt. Wir erwerben also das Eigentum (§§ 947, 950 BGB) an den Zwischen- und Enderzeugnissen im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Beton- Bauteile zur Zeit der Be- oder Verarbeitung.

4. Auch bei Verbindung oder Vermischung steht uns das Eigentum an der dadurch entstehenden neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung (§ 948 BGB). Im selben Verhältnis überträgt der Abnehmer schon jetzt an uns Miteigentum, falls er durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum erwirbt.

5. Der Abnehmer tritt bereits jetzt - ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf - die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche bis zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung. Dies gilt entsprechend bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.

6. Werden Beton-Bauteile oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstücks eines Dritten, so tritt der Abnehmer schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer verbauten Beton-Bauteile.

7. Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene Abnehmer die Abtretung seinen Schuldner anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.

8. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Beton-Bauteile darf der Abnehmer weder verpfänden, sicherungshalber übereignen noch abtreten. Etwaige Pfändungen, die auf Betreiben Dritter durchgeführt werden, sind innerhalb von 48 Stunden schriftlich mitzuteilen.

Teilunwirksamkeit

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist das jeweilige Lieferwerk. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Erlangen.

2. Gerichtsstand auch für Wechsel- und Scheckklagen ist der Sitz unserer Firma. Wir sind jedoch berechtigt, auch das für den Sitz des Abnehmers zuständige Gericht anzurufen.